

Schweizerisches Bundesblatt.

32. Jahrgang. III.

Nr. 37.

28. August 1880.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an die National- und Ständerathe, betreffend
Einberufung zu einer außerordentlichen Sizung.

(Vom 16./18. August 1880.)

Hochgeehrter Herr!

Mit Eingabe vom 3. dieses Monats stellen über 50,000 stimmberechtigte Bürger den Antrag auf theilweise Revision der Bundesverfassung.

Das Nähere des Falles belieben Sie der hier angeschlossenen Botschaft zu entnehmen.*)

Nach Anleitung vom Artikel 4 des Bundesgesetzes, betreffend die Begehren für Revision der Bundesverfassung vom 5. Dezember 1867 (Amtl. Samml. IX, 205), haben wir den Antrag an die Bundesversammlung zu übermitteln.

Wir sehen uns demnach veranlaßt, die gesetzgebenden Räte der Eidgenossenschaft zur Behandlung dieses Gegenstandes zu einer außerordentlichen Sizung auf Montag den 13. September nächsthin einzuberufen.

Indem wir uns beehren, Ihnen hievon Kenntniß zu geben, laden wir Sie ein, am genannten Tage, früh 10 Uhr, im gewohnten Lokale des Bundesrathhauses sich einfinden zu wollen.

Mit vollkommener Hochachtung!

Bern, den 16./18. August 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

*) Siehe Seite 595 hievor.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Gewährleistung einer theilweisen Revision der Verfassung des Kantons Appenzell Innerrhoden.

(Vom 18. August 1880.)

Tit.

Nach Vorschrift vom Artikel 28 der Verfassung des Kantons Appenzell I. Rh. vom 24. November 1872 hatte bis jezt der Große Rath eine Reihe von ständigen Kommissionen mit einjähriger Amtsdauer zu wählen. Darunter befand sich auch die Waldwirthschaftskommission. Bei der lezten Landsgemeinde vom 25. April 1880 wurde nun der Antrag gestellt, daß diese Kommission künftig durch die Bezirksgemeinden gewählt werden soll in dem Sinne, daß jede Bezirksgemeinde ein Mitglied zu wählen habe. Dieser Antrag wurde von der Landsgemeinde zum Beschlusse erhoben und durch die Neuwahlen vom 2. Mai in Vollziehung gesetzt.

Nachdem die Regierung des Kantons Appenzell I. Rh. mit Schreiben vom 12. Mai uns von diesem Vorgange Kenntniß gegeben, machten wir sie darauf aufmerksam, daß diese theilweise Verfassungsänderung gemäß Artikel 6 der Bundesverfassung der eidgenössischen Gewährleistung bedürfe. In Folge dessen übermachte uns die Regierung von Innerrhoden einen Auszug aus dem Protokoll der Landsgemeinde vom 25. April abhin, wonach der Artikel 33 der Verfassung dieses Kantons als Lemma 3 folgenden Zusaz erhält:

Kreisschreiben des Bundesrathes an die National- und Ständerathe, betreffend Einberufung zu einer außerordentlichen Sizung. (Vom 16./18. August 1880.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.08.1880
Date	
Data	
Seite	639-640
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 803

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.